

Erklärungen zum Haushalt

1. Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung muss jedes Jahr erlassen werden. Sie tritt immer zu Jahresbeginn in Kraft, dies gilt auch bei verspätetem Erlass. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. **Mit der Haushaltssatzung erhält der Haushaltsplan seine Rechtsverbindlichkeit.**

Die Haushaltssatzung ist eine Zusammenfassung folgender Punkte:

- Haushaltsplan,
- Einnahmen/Ausgaben des Vermögens- und Verwaltungshaushalts,
- Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen,
- Höchstbeträge der Kassenkredite sowie
- die Steuersätze der Gemeindesteuern.

Für den Verwaltungshaushalt (VerwHH) als auch Vermögenshaushalt (VermHH) müssen die Endbeträge getrennt angegeben werden. Beide Haushaltsteile müssen je für sich ausgeglichen sein.

Kreditaufnahmen sind immer als Gesamtbetrag genehmigungspflichtig. Auch für Verpflichtungsermächtigungen besteht eine Genehmigungspflicht, wenn in den Jahren zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind. Unsere Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Kitzingen.

2. Vorläufige Haushaltsführung / Haushaltslose Zeit

Während der haushaltslosen Zeit ist noch kein Haushalt aufgestellt und verabschiedet. Damit die Stadt nicht handlungsunfähig wird, gelten die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung.

Zulässige Ausgaben sind die, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist, z.B. Personalkosten, Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, Verträge mit Versicherungen, Sozial- und Jugendhilfeleistungen, Mieten, Zinsen, Tilgungen usw. Außerdem zulässig sind Ausgaben, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind (übliche Sachmittel für die Einrichtungen z.B. Büromaterial, Lehr- und Lernmittel, Brennstoffe, Werkzeuge, Betriebsstoffe...), Bauten und Beschaffungen dürfen fortgesetzt werden, wenn im vergangenen Haushaltsjahr Beträge dafür enthalten waren.

Der Beginn völlig neuer Maßnahmen ist während der vorläufigen Haushaltsführung nicht zulässig.

Solange keine neue Haushaltssatzung beschlossen ist, werden die Steuern mit den Hebesätzen vom Vorjahr vereinnahmt.

3. Haushaltsplan, Finanzplanung, Investitionsprogramm

3.1 Haushaltsplan (=Haushalt)

Dieser wirkt nur nach innen und ist für den Stadtrat, seine Ausschüsse, den Oberbürgermeister und die Verwaltung verpflichtend.

Er stellt die finanzwirtschaftlichen Vorgänge der Gemeinde dar und gibt detaillierte Auskunft über Herkunft und Verwendung der Mittel (Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen).

Bestandteile des Haushaltsplans:

- Gesamtplan
- Einzelpläne des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts
- Sammelnachweise
- Stellenplan

3.2 Mittelfristige Finanzplanung

Der Finanzplanungszeitraum erstreckt sich auf fünf Jahre, wobei das erste Jahr das laufende Haushaltsjahr ist (Basisjahr=2020).

Die Finanzplanung setzt sich aus dem Finanzplan und dem Investitionsprogramm zusammen.

3.2.1 Finanzplan

Der Finanzplan stellt die Einnahmen und Ausgaben summarisch dar. Sie werden in Tausend-€-Beträge zusammengefasst und nach Jahren gegliedert. Der Finanzplan soll ausgeglichen sein.

3.2.1 Investitionsprogramm

Dieses Programm enthält alle im fünfjährigen Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Jede einzelne Maßnahme muss gesondert dargestellt werden (Vermögenshaushalt).

4. Verwaltungshaushalt (VerwHH) und Vermögenshaushalt (VermHH)

4.1 Verwaltungshaushalt

= laufende Einnahmen und Ausgaben, wiederkehrende Finanzvorgänge, Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Betrieb der Einrichtung verbunden sind. Er gibt Aufschluss über den laufenden Bedarf und wie er gedeckt wird.

Einnahmen	Ausgaben
<ul style="list-style-type: none"> - Steuern (Realsteuern, Gemeindeanteil der Einkommenssteuer) - Allgemeine Zuweisungen - Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb - Sonstige Einnahmen (z.B. Zinsen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Personalausgaben - Verwaltungsaufwand - Betriebsaufwand - Zuweisungen und Zuschüsse - Sonstige Finanzausgaben (z.B. Zinsen) - Zuführung an den VermHH

4.2 Vermögenshaushalt

= sind alle Einnahmen und Ausgaben, die das Vermögen oder die Schulden der Gemeinde verändern, Investitionen.

Einnahmen	Ausgaben
- Zuführung vom VerwHH	- Zuführung an den VerwHH
- Veräußerung von Anlagevermögen	- Erwerb von Anlagevermögen, Bauten
- Rücklagenentnahme	- Rücklagenzuführung
- Investitionszuweisungen	- Investitionsförderung
- Beiträge	- Kredittilgungen
- Kreditaufnahmen	

Durch die Trennung von VerwHH und VermHH wird das Haushaltsgeschehen durchsichtig und lässt eine Beurteilung der gemeindlichen Finanzausstattung zu.

5. Haushaltssystematik, Haushaltsstelle

5.1 Gliederung

Im VerwHH und VermHH gliedert sich der Haushaltsplan nach zehn Einzelplänen (Gliederung). Diese sind in Aufgabenbereiche eingeteilt:

- 0 Allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 2 Schulen
- 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
- 4 Soziale Sicherung
- 5 Gesundheit, Sport, Erholung
- 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
- 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
- 8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen
- 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

5.2 Gruppierung

Zusätzlich bedarf es der Klärung, ob die Stelle eine Einnahme oder Ausgabe bezieht. Diese sind nach dem Gruppierungsplan geordnet. Es gibt zehn Hauptgruppen:

Einnahmen (Entstehungsgrund):

- 0 Steuern, allgemeine Zuweisungen
- 1 Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb
- 2 Sonstige Finanzeinnahmen
- 3 Einnahmen des Vermögenshaushalts

Ausgaben (Zweckgebunden):

- 4 Personalausgaben
- 5 Sächlicher Verwaltungs- & Betriebsaufwand
- 6 Sächlicher Verwaltungs- & Betriebsaufwand
- 7 Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)
- 8 Sonstige Finanzausgaben
- 9 Ausgaben des Vermögenshaushalts

Da in der Kameralistik mit jeweils vier Stellen gearbeitet wird, sind die letzten Zahlen teilweise als Platzhalter mit 0 aufzufüllen, soweit die Zuordnungsvorschriften keine 3. und 4. Stelle vorsehen.

5.3 Haushaltsstelle

Die Haushaltsstelle besteht aus den Elementen Gliederungsziffer und Gruppierungsziffer.

Beispiel: 3521.6445 = Stadtbücherei, Feuer- und Hausratversicherung

6. Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage

Rücklagen bilden das Finanzvermögen der Gemeinde. Diese Gelder sind aus dem Haushaltsgeschehen ausgegliedert.

Es werden zwei Arten unterschieden

6.1 Allgemeine Rücklage (=Pflichtrücklage)

- Sie soll die notwendigen Betriebsmittel für die Gemeindekasse bereithalten, um so Einnahmen- und Ausgabenschwankungen auszugleichen. Sicherung der Liquidität der Kasse ohne teure Kassenkredite.
- Mindesthöhe (=Sockelbetrag) = 1% der Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten drei Jahre
- Sie soll eine angemessene Eigenfinanzierung der Investition ermöglichen. Der Kapitalbestand soll Investitionen der Vermögenshaushalte künftiger Jahre decken (=Investitionsrücklage). Vermeidung von hohem Kreditbedarf bei künftigen Investitionen.

6.2 Sonderrücklagen

Diese dürfen nicht für investive Zwecke genutzt werden und auch nicht für Erneuerungen von Vermögensgegenständen. Sie werden unter anderem bei kostenrechnenden Einrichtungen geführt, um Gebührenschwankungen auszugleichen. Beispiel hierfür:

- Abwasserbeseitigung

Rücklagen sind sicher und ertragsbringend anzulegen z.B. in Festgeldanlagen.

7. Haushaltsausgabenereste (HAR), Haushaltseinnahmereste (HER)

Grundsätzlich gelten die Haushaltsbewilligungen für die Dauer eines Jahres. Ausnahmen gibt es im VermHH: Die nicht verbrauchten Mittel können weiterhin im neuen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt werden, solange bis die letzte Zahlung fällig wird. (Vorsicht angemahnte Schattenwirtschaft!)

8. Wiederveranschlagung (WV)

Die Maßnahme und deren Ansätze wurde bereits in vergangenen Haushaltsjahren genehmigt und bereitgestellt, meist jedoch noch nicht begonnen. Im neuen Haushaltsjahr soll das Vorhaben begonnen werden, die

Mittel werden erneut im Haushalt angesetzt und müssen daher erneut vom Stadtrat im Haushalt verabschiedet werden.

9. Finanzplanungsrest (FIP)

Es ist bekannt, dass eine größere Investition in den Folgejahren ansteht, die Umsetzung ist jedoch im Finanzplanungszeitraum bis 2024 noch nicht vorgesehen, da keine finanziellen oder personellen Möglichkeiten in den Jahren bis 2024 gegeben sind. Die dafür vorgesehenen Mittel sind im Investitionsprogramm nicht enthalten, sondern werden nur im sogenannten Finanzplanungsrest geführt.

10. Verpflichtungsermächtigungen (VEs)

Eine Verpflichtungsermächtigung ist eine Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen belasten. Diese können nur im VermHH angesetzt werden.

Beispiel:

Die Stadt Kitzingen vergibt im Oktober 2021 für eine Kindertagesstätte Bauaufträge zu 300.000 €, die erst im Frühjahr 2022 ausgeführt werden. Damit ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 300.000 € in die Haushaltssatzung 2021 einzustellen, denn der Betrag wird erst im Jahr 2022 fällig („kassenwirksam“).

11. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Es kommt immer wieder vor, dass Ausgaben geleistet werden müssen, für die im Haushaltsplan keine Mittel bereitgestellt wurden. Hierbei unterscheidet man zwischen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Voraussetzung für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind, dass sie unabweisbar (Aufgabenerfüllung notwendig und nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann) sind und gedeckt (Mehreinnahmen oder Einsparungen) werden können.

Überplanmäßige Ausgaben (üpl) = Ansatz vorhanden, reicht jedoch nicht aus
Außerplanmäßige Ausgabe (apl) = kein Ansatz vorhanden oder Ansatz 0.

Entscheidung über über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. GeschO:

Überplanmäßig: OB bis 50.000€, HFK bis 300.000€, danach StR

Außerplanmäßig: OB bis 25.000€, HFK bis 150.000€, danach StR,

Werden wesentliche Änderungen während des Haushaltsjahres vorgenommen, bedarf es einer Nachtragshaushaltssatzung.

12. Budget

Budgets kommen grundsätzlich nur im VerwHH vor. Dies ist die eigenverantwortliche Bewirtschaftung einer Organisation (z.B. Sachgebiet, Abteilung oder Amt) Ihre Einnahmen und Ausgaben selbstständig zu verwalten. Innerhalb des Budgets kann die bewirtschaftende Stelle von den Ermächtigungen entsprechend den Haushaltsansätzen der einzelnen Haushaltsstellen nach oben oder nach unten abweichen. Das Gesamtvolumen des Budgets darf dabei nicht überschritten werden.

13. Zuführung zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt

An der Höhe der Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt lässt sich die finanzielle Situation einer Stadt ablesen. Die vorgeschriebene Mindesthöhe soll die ordentlichen Tilgungen der aufgenommenen Kredite decken können (Mindestzuführung). Damit soll verhindert werden, dass die Stadt die Tilgungen für bereits aufgenommene Kredite mit weiteren Krediten deckt. Außerdem sollen Rücklagenbildungen ermöglicht werden, um größere Investitionen ohne bzw. mit geringerem Fremdkapital durchführen zu können.

Kitzingen, 04.02.2021



Dietenberger
Stadtkämmerin